

SCDJT

Reglement für die Prüfung von stöbernden Hunden Eigungsprüfung Stöbern und Leistungszeichen Stöbern

Art. 1 Zweck

Mit der Stöberprüfung sollen den Jägern Jagdgebrauchshunde an die Hand gegeben werden, die nachgewiesen haben, dass sie in der Lage und geeignet sind, eine Begegnung zwischen dem Wild und dem Jäger herbeizuführen. Diese Jagdgebrauchshunde suchen anlässlich von Gemeinschaftsjagden Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen einzeln in Verbindung mit ihrem Führer und sind spur- und fährtentreu sowie laut. Es gilt zu beachten, dass Stöbern im Sinne dieser PO nicht mit Brackieren gleichzusetzen ist. Brackieren resp. die laute Jagd, stellt eine weiträumige, selbstständige Jagdart der Bracken wie z.B. der Lauf- und Niederlaufhunde dar und ist nicht Gegenstand dieser PO.

Art. 2 Anerkennung von anderweitigen Stöberprüfungen

Die Verbandsstöberprüfung des Jagdgebrauchshundverband e. V. und eine Stöberprüfung nach dem Reglement der AGJ / TKJ gilt als gleichwertige Prüfung.

Art. 3 Anforderungen an Hundeführer, die ihre Hunde prüfen wollen

Der Führer eines Hundes gemäss diesem Reglement muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung. Der Führer muss überdies im Besitz einer Haftpflichtversicherung für die jagdliche Tätigkeit und als Hundeführer sein.

Art. 4 Zulassung der Hunde für Prüfungen und Anforderungen

- (1) Grundsätzlich zugelassen sind Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd zugelassen sind.
- (2) Der Hund muss im Moment der Prüfung mindestens 15 Monate alt sein und er muss während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung oder eine Schutzweste mit Warnfarben tragen.
- (3) Der Hund muss den Nachweis der Schussfestigkeit erbracht haben. Dieser wird erbracht durch ein Zeugnis einer Zucht- oder Gebrauchsprüfung, der Prüfung «Arbeit nach dem Schuss oder einer Schussfestigkeitsbestätigung.
- (4) Heisse Hündinnen sind nicht zugelassen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsleiter. Die Zu- oder Nichtzulassung unterliegt der Einspracheordnung gemäss Art. 16 dieses Reglements.

Art. 5 Ausschreibung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Ausschreibung der Stöberprüfung hat gemäss der jeweils geltenden PLRO der AGJ zu erfolgen.
- (2) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen bei der Anmeldung für die Prüfung vorhanden sein:
 - eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) oder
 - eine Kopie des Leistungsheftes der SKG/AGJ für Hunde ohne FCI-Ahnentafel,
 - ein Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters,
 - ein Nachweis über die Jagdberechtigung und das Vorliegen der Versicherungsdeckung gemäss

Art. 6 Prüfungsordnung und Haftung

- (1) Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweils geltenden PLRO der AGJ ergänzend anwendbar.
- (2) Mit der Meldung zur Stöberprüfung anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisators für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Art. 7 Prüfungsfächer, Noten und Reihenfolge

- (1) Gehorsam (EP Stöbern)

Allgemeiner Gehorsam	Fachwertziffer 1
Verhalten auf dem Stand	Fachwertziffer 2
Leinenführigkeit	Fachwertziffer 1
- (2) Stöbern (EP Stöbern und LZ Stöbern)

A vom Stand aus geschnallt	Fachwertziffer 8
B vom Führer begleitet	Fachwertziffer 5

(3) Laut	Spur- (spl) / Fährtenlaut (fl)	LZ 20 Punkte
	Sicht (sil) / Laut (lt)	LZ 10 Punkte

(4) Verhalten am Stück (Anschneideprüfung)

Leistungsziffern

Sehr gut	= 4
Gut	= 3
Genügend	= 2
Mangelhaft	= 1
Ungenügend	= 0

(5) Hunde können die Stöberprüfung nur bestehen, wenn sie mindestens genügende Leistungen gezeigt haben.

(6) Der Prüfungsleiter entscheidet darüber in welcher Reihenfolge die einzelnen Prüfungsfächer geprüft werden.

Art. 8 Gehorsamsfächer und Schussfestigkeit (EP Stöbern)

8.1 Übernahme von Gehorsamsfächer aus vorbestanden Prüfungen.

Hat der Führer mit seinem Hund eine Prüfung der Gehorsamsfächer, allgemeiner Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit bereits anlässlich einer anderen Prüfung insgesamt oder einzeln bestanden, werden jene Resultate auf Wunsch des Führers und gegen Vorlage der Prüfungsbestätigung (Zensurentafel) für diese Prüfung übernommen.

8.2. Allgemeiner Gehorsam

(1) Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Arbeit willig folgt, auf Ruf oder Pfiff herankommt, sich während der Arbeit der anderen Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt, jault oder andere Hunde attackieren will und sich im Auto ruhig verhält. Er darf auf der Prüfung Führer, Mitführer und Richter nicht stören.

8.3 Verhalten auf dem Stand

(1) Beim Verhalten auf dem Stand werden die Führer mit ihren Hunden – angeleint – als Schützen an einer Dickung angestellt. Andere Personen gehen mit üblichen Treiberlärm durch die Dickung. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden. Die Anordnung dazu hat ein Richter zu geben.

(2) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Laut geben oder an der Leine zerren.

8.4. Leinenführigkeit

(1) Der angeleinte Hund soll dem in unterschiedlichem Tempo durch das Stangenholz gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und der Führer nicht am Vorwärtskommen hindert.

Der Hundeführer darf den Hund nicht an der Umhängeleine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen.

(2) Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und auf Anweisung des Richters stehen bleiben. Laute Kommandos und intensive Führereinwirkung mindern das Prädikat.

Art. 9 Stöbern (EP Stöbern und LZ Stöbern)

(1) Das Stöbern muss in deckungsreichen Einständen geprüft werden. Jeder Hund muss einzeln in einer mindestens 3 ha grossen Fläche mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden. Ist nicht genügend Waldgelände vorhanden, so können auch ausnahmsweise vergleichbare Maisfelder, Schilfflächen o. ä. mit vorkommendem Schalenwild genutzt werden.

(2) Die Richter und weitere vom Richterobmann benannte Jagdteilnehmer müssen das Stöbergelände umlaufen und umstellen. Der Führer eines **vom Stand geschallten Hundes (A)**, darf seinen **Stand nicht verlassen** (Ausnahme Art. 9 Punkt 7).

(3) Wird der Hund **beim Stöbern im Bestand vom Führer begleitet (B)**, muss mindestens ein Richter das Gespann begleiten. Der Hund muss ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Hunde, die mit zu wenig Orientierung zum Hundeführer, oder zu kurz und unselbständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen. Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschliessend vom Hund gearbeitet wird, bleibt unberücksichtigt (Ausnahme Art. 9 Punkt 7).

(4) Jeder Hund ist einzeln, allenfalls mehrmals, so lange zu prüfen bis er eine bewertbare Stöberleistung erbringen konnte. Jeder Hund muss eine neue Stöberfläche erhalten, in der noch kein anderer Hund gestöbert hat.

(5) Der Hund soll auf Kommando planmässig, gründlich und weit ausholend die Fläche absuchen und gefundenes Wild laut jagend verfolgen. Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche

zuzuweisen.

(6) Das gefundene Wild muss der Hund eine längere Strecke anhaltend laut verfolgen und soll anschliessend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Der Laut ist festzustellen und in der Zensurentafel (Anhang) zu vermerken: Spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl), fährtenlaut am Schalenwild (fl), laut, wenn die Wildart nicht festgestellt werden kann (lt).

(7) Stellt ein Hund die Sauen (Standlaut) dürfen diese durch den Hundeführer erlegt oder herausgedrückt werden. Ein Richter hat diese Arbeit zu begleiten.

(8) Verfolgt der Hund das Wild weit in andere Revierteile, so muss er in angemessener Zeit (Richtlinie 60 Minuten) zurück beim Führer sein um die Prüfung zu bestehen.

(9) Sporadische Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler.

(10) Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung in jedem Falle in demselben Gelände zu überprüfen.

(11) Weites Überjagen ist unerwünscht und als Fehler zu bewerten. Hunde, die anhaltend überjagen, bzw. das zugewiesene Stöbergelände verlassen und nicht spätestens nach 60 Minuten zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden, es sei denn, besondere Umstände (z.B. krankes Wild) verursachen dieses Verhalten.

(12) In Absprache mit den Richtern und Hundeführern dürfen Ortungsgeräte benutzt und für die Bewertung beigezogen werden.

(13) Bei dieser Prüfung dürfen in Anlehnung an die PO des SCDJT die Leistungszeichen S und S/ vergeben werden. Für diese Leistungszeichen gilt die Prüfungsordnung des SCDJT.

Art. 10. Verhalten am Stück (EP Stöbern und LZ Stöbern)

(1) Das Verhalten am Stück soll an einem frisch erlegten Stück Schalenwild während der Prüfung des Stöbern überprüft werden. Das ist dann gegeben, wenn der Hund während der Stöberarbeit zufällig einem frisch erlegten Stück Schalenwild begegnet. Ist das nicht der Fall, muss das Verhalten an einem ausgelegten Stück Schalenwild (Ausnahme Schwarzwild) nach der Stöberarbeit überprüft werden.

(2) Hunde die anschneiden können die Prüfung nicht bestehen.

Art. 11 Organisatorisches

Die Organisation der Stöberprüfung gemäss diesem Reglement obliegt einem Prüfungsleiter, der ein von der TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein muss.

Eine Meldung an die zuständigen Behörden richtet sich nach den anwendbaren kantonalen Bestimmungen.

Art. 12 Gebühren

Die vom Hundeführer zu entrichtenden Gebühren für die Prüfungen gemäss diesem Reglement werden vom Veranstalter erhoben. Sie sind vor Antritt zur Prüfung zu begleichen.

Art. 13 Richter

Prüfungsleiter und Richter für die Prüfungen gemäss diesem Reglement können nur Richter sein, die von der TKJ anerkannt sind und einen Jagdschein besitzen. Die Prüfung wird von einer Richtergruppe bestehend aus einem Richterobmann und zwei Mitrichtern beurteilt.

Art. 14 Bewertungskriterien

Der Hundeführer meldet vor der Prüfung zu welcher der beiden Prüfungen er antritt:

Eignungsprüfung Stöbern oder Leistungszeichen Stöbern

Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund an der Prüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Bei der Bewertung der Arbeiten ist die Zensurentafel gemäss Anhang zu verwenden. Die Richter haben dem Hundeführer die vergebenen Noten sofort nach Abschluss der Prüfung angemessen mündlich zu erörtern.

Die Prüfung ist mit dem Vermerk, "Bestanden" oder "Nicht Bestanden" in der Ahnentafel oder im Leistungsheft des Hundes einzutragen.

Art. 15 Leistungszeichen

Hat ein Hund die Prüfung in allen Fächern mit einer genügenden Leistung (Note 2) bestanden, so erhält er entsprechend das Leistungszeichen **EP Stöbern**.

Zeigt ein Hund beim Stöbern eine genügende Leistung erhält er das Naturleistungszeichen:
LZ Stöbern

Art. 16 Einsprüche

(1) Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

(3) Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des SCDJT vom 16. März 2019 in Brunnen genehmigt. Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die AGJ/TKJ in Kraft.

Brunnen, 16. März 20019

Präsident

Prüfungsobmann

Sekretärin

Roger Bisig

Andreas Bieri

Martha von Rotz